



Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 1. September 2021; **Fassung vom 23. September 2021**

Vorbemerkungen

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für alle Präsenzveranstaltungen in der Lehre sowie Präsenzforschung und administrativer Tätigkeit an der Universität zu Lübeck. Für Präsenzveranstaltungen mit externen Gästen oder außergewöhnliche Veranstaltungen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und rechtzeitig an coronavirus@uni-luebeck.de zur Freigabe zu senden (s. Ziffer 10).

Grundsätzlich gilt für das Wintersemester 2021/2022:

1. Das Wintersemester wird ein Präsenzsemester sein. Lehrveranstaltungen unterfallen nicht den allgemein geltenden Abstandsregeln.
2. Die digital erstellten Lehrveranstaltungsunterlagen aus dem Wintersemester 2020/2021 werden im Moodle vorgehalten.
3. Mündliche und schriftliche Prüfungen finden in Präsenz statt.
4. Für Lehrveranstaltungen **und Prüfungen** gilt 3G (geimpft, getestet, genesen).
5. Bis Ende November wird es im universitären Selbsttestzentrum für Studierende einmal/Woche die Möglichkeit eines kostenlosen Antigenselbsttests unter Aufsicht geben. **Danach bleibt das Testzentrum nur für Beschäftigte geöffnet.**
6. Im Oktober wird es erneut die Möglichkeit der Impfung über den betriebsärztlichen Dienst **und mobile Impfteams des Landes (Standort Technische Hochschule Lübeck)** geben.
7. **Sämtliche Hygiene- und Infektionsschutzregeln gelten bis auf Widerruf und mit den unten genannten Lockerungen weiterhin uneingeschränkt und unabhängig vom Vorhandensein eines Impfschutzes oder einer Immunisierung.**

Systemkritische Bereiche müssen in der Regel durch Schichteinteilungen sichergestellt werden. Mit zunehmendem Impffortschritt und der Möglichkeit des Testens kann in Absprache mit dem Präsidium von Schichteinteilungen abgesehen werden, wenn ein Notbetrieb aufrechterhalten werden kann. Diese Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung im Falle einer Quarantäneanweisung sind weiterhin dem Präsidium (coronavirus@uni-luebeck.de) mitzuteilen.

Die Umsetzung der **Präsenzlehre wird zentral durch das Präsidium sowie die koordinierenden Studiengangsleitungen gesteuert.** Alle Informationen sind im Moodle zu finden.

Folgende Bereiche werden im Rahmenhygienekonzept aufgeführt:

1. Prüfungen (mündlich und schriftlich)
2. Präsenzlehre
3. Laborarbeit
4. Büroarbeit
5. Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)
6. Sicherheit in den Gebäuden (Wege, Räume insb. Pausenräume, sanitäre Anlagen etc.)
7. Sicherheit auf dem Campusgelände
8. Bibliothek und PC-Pools

- 9. Universitätsselbstverwaltung
- 10. Außercurriculare Veranstaltungen
- 11. Spezielle Bereiche (bspw. Hochschulsport)

Rahmenbedingen für alle Bereiche, die bei allen u.g. Regeln gelten (sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist) und deshalb nicht nochmals explizit aufgeführt werden:

- In geschlossenen Räumen zur zeitweisen Nutzung (wie Lehrveranstaltungen, Prüfungen, kurzfristige Labornutzungen, Besprechungen) dürfen sich pro 5 qm max. 2 Personen aufhalten, bei Büro- oder Laborräumen mit längerem Aufenthalt pro 5 qm max. 1 Person
- Es sind immer mindestens 1,5 m Abstand zu halten, es sei denn physische Barrieren verhindern den Kontakt **oder es handelt sich um Lehrveranstaltungen**
- In den Gebäuden ist immer eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, mit folgenden **Ausnahmen**:
 1. **am festen Steh- oder Sitzplatz**, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (das gilt auch am Arbeitsplatz);
 2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
 3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
 4. bei der Nahrungsaufnahme;
 5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist
 6. **Vortragende, wenn der Abstand eingehalten wird**
 7. **ab dem 30. Oktober 2021 in Lehrveranstaltungen, bei der alle Teilnehmer*innen auf das Vorliegen der 3G-Voraussetzung überprüft wurden und die Lehrkraft dies am Anfang der Lehrveranstaltung feststellt.**
- Auf dem Gelände ist in den Eingangsbereichen (Umkreis von etwa 10 Metern) vor den Gebäuden eine MNB zu tragen. Darüber hinaus ist auf dem Gelände immer eine MNB zu tragen, wenn Personen länger und in Gefahr des Unterschreitens des Mindestabstands zusammenkommen.
- Hinweisschilder an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu Hygienemaßnahmen
- Umgang mit respiratorischen Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft: Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Krankheitssymptomen, die auf eine Coronaerkrankung hindeuten könnten und die nicht eindeutig zu erklären sind (bspw. Allergie) bleiben Sie bitte zuhause. Wenn die Symptome nicht nach ein bis zwei Tagen abklingen, suchen Sie eine hausärztliche Praxis auf.
- 3G gilt nur für Studierende, alle Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen und externe Gäste. Beschäftigte müssen außerhalb von Lehrveranstaltungen keinen Nachweis erbringen. Gastprofessor*innen, Stipendiat*innen und andere Personen, die wie in einem Beschäftigungsverhältnis in die Campusaktivitäten integriert sind, sind ebenfalls von der 3G-Pflicht ausgenommen (außer sie sind Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen). Praktikant*innen (Schüler*innen) unterfallen der 3G-Pflicht.

Im Übrigen gilt die Coronabekämpfungs-Verordnung für Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende in Verbindung mit den vom RKI als Risikogebiete eingestufte Länder ist zu beachten. Die Einhaltung der Quarantäne ist bei privaten Reisen persönlich sicherzustellen. Hinsichtlich des teilweisen Wegfalls der Quarantänezeit für geimpfte oder genesene Personen gelten ebenfalls die Vorschriften der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende. Der entsprechende Nachweis muss von Beschäftigten unter abwesenheit@uni-luebeck.de beim Personalreferat bzw. von Studierenden dem Studierenden-Service-Center vorgelegt werden.

Zu 1) Prüfungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen finden in Präsenz statt. **Es gilt 3G-Pflicht.** Elektronische Fernprüfungen können dann durchgeführt werden, wenn die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck (Inkrafttreten vrrs. am 24. September 2021) dies vorsieht.

Bei Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft oder begründetem Verdacht einer Infektion darf eine Präsenzprüfung nicht angetreten werden, so dass vor Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurückgetreten werden muss. Die Gründe für einen krankheitsbedingten Rücktritt sind durch ein häusärztliches Attest zu belegen.

Private Gratulationsfeiern im Anschluss an mündliche Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebots auf dem Campus nur unter freiem Himmel stattfinden und sind zügig zu beenden.

Zu 2) Präsenzlehre

Die Lehre findet in Präsenz statt. Bei Lehrveranstaltungen gilt kein Abstandsgebot.

Es gelten folgende Hygieneregeln:

- a. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses (**3G**) erbringen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle (öffentliches Testzentrum) oder durch eine Bescheinigung des Selbsttestzentrums auf dem Campus erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als **48 Stunden** sein.
- b. **Beim Mathe-Vorkurs**, in der Vorwoche und den ersten drei Vorlesungswochen wird an den Eingängen zu den Seminar- und Hörsaalgebäuden beim Einlass auf das Vorliegen von 3G **kontrolliert**.
- c. Beim **universitären Selbsttestzentrum dürfen Studierende sich einmal in der Woche testen**. Die **verbleibenden Testnachweise sind bei einem externen Textzentrum einzuholen**.
- d. Das universitäre **Testzentrum bleibt bis Ende November für Studierende geöffnet und bleibt danach für Beschäftigte geöffnet**.
- e. Wer den 3G-Nachweis mittels eines Zertifikats über einen negativen Antigentest erbringen möchte, hat sich an einer noch zu benennenden Stelle auf dem Campus rechtzeitig vor der ersten Lehrveranstaltung einen **Campuspass für die Gültigkeitsdauer von 48 Stunden** erstellen zu lassen. Nur dieser ermöglicht den Zugang zu den Gebäuden.
- f. Der 3G-Nachweis ist **von allen Teilnehmer*innen an der Lehrveranstaltung** zu erbringen: Studierende, Lehrende, studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte, technisch-administratives Personal: **Beschäftigte werden nicht flächendeckend kontrolliert, es gelten die dienstrechtlichen Pflichten (ein Nachweis ist aber immer bei sich zu führen); bei Kontrollen an Gebäudeeingängen kann auch der Beschäftigtenausweis vorgelegt werden**
- g. Unter einer **Lehrveranstaltung sind alle Lehrveranstaltungen** zu verstehen, die im **Modulhandbuch** aufgeführt sind (auch Praktika, Abschlussarbeiten u.ä. in den Instituten)
- h. Ab der vierten Vorlesungswoche werden Stichproben auf das Vorliegen von 3G in den Seminarräumen und Hörsälen durchgeführt. Ein Nichtvorliegen des Nachweises berechtigt zum Ausschluss der Lehrveranstaltung; **bei wiederholtem Verstoß** können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

- i. Bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche ist für die Dauer der gesamten Lehrveranstaltung eine **MNB** zu tragen. Ab der dritten Vorlesungswoche kann die Lehrkraft erklären, dass die MNB abgelegt werden darf, wenn flächendeckend auf 3G kontrolliert wurde. Die Vortragenden müssen grundsätzlich keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie ausreichend Abstand zu den Studierenden haben.

Studentische Lehrveranstaltungen:

Mit Wiedereinstieg in die Präsenzlehre enden die meisten Regelungen aus der Coronasatzung zur pandemiebedingten Sondersituation. Nichtsdestotrotz ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Pandemie noch nicht beendet ist und auf eine Vielzahl von individuellen Situationen der Studierenden und der Lehrenden Rücksicht zu nehmen ist (bspw. die Nichtteilnahme bei Krankheitssymptomen unklarer Herkunft).

Studentischer Selbstlernraum:

In studentischem Selbstlernraum gilt 3G-Pflicht und MNB-Pflicht für die Dauer des Aufenthalts.

Zu 3) Laborarbeit (sowohl wissenschaftliche als auch studentische)

Vorgaben für die individuelle Hygieneorganisation der Institute, Kliniken und ggf. Arbeitsgruppen für die eigenverantwortliche Organisation:

- a. Gefährdungsbeurteilungen Modul XIII sind durchzuführen und dem Arbeitsschutz zuzusenden
- b. Der Prozess zur wiederkehrenden Überprüfung ist einzuhalten.
- c. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- d. Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit und die Rückkehr in den regulären Präsenzbetrieb unter Berücksichtigung eines nach wie vor möglichen ausgedehnten Homeoffices (bis zu 50 % der Wochenarbeitszeit) und der einrichtungsindividuellen Möglichkeiten, die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.
- e. Für Beschäftigte der Risikogruppe, die seit Ausbruch der Coronapandemie im Homeoffice arbeiten, ist eine erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um auch für diese Personen die Rückkehr in die Präsenzarbeit zu ermöglichen
- f. In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten
- g. Strikte Einhaltung des Mindestabstands auch bei Pausen. Bei Aufenthalten in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Personen pro 5 qm strikt einzuhalten. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist durch den Wäschedienst gewährleistet, ggf. Intervall ist der Intervall zu erhöhen

Zu 4) Büroarbeit

Vorgaben für die individuelle Hygieneorganisation der Institute, Kliniken, ggf. Arbeitsgruppen und Verwaltungseinheiten für die eigenverantwortliche Organisation:

- a. Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit und die Rückkehr in den regulären Präsenzbetrieb unter Berücksichtigung eines nach wie vor möglichen ausgedehnten Homeoffices (bis zu

50 % der Wochenarbeitszeit) und der einrichtungsindividuellen Möglichkeiten, die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.

- b. Vorzugsweise wird in Einzelbüros gearbeitet; es darf auch in Mehrpersonenbüros unter Einhaltung des Mindestabstands und der gelockerten maximalen Raumbesetzung, häufigem Luftwechsel und zusätzlicher physischer Barrieren gearbeitet werden
- c. Die Leitung ist dafür verantwortlich und entscheidungsbefugt, wie die Schutzziele des Arbeitsschutzes bei der Präsenzarbeit unter Berücksichtigung der Hygieneregeln erreicht werden; ggf. kann eine Fachkraft für Arbeitsschutz hinzugezogen werden
- d. Für Beschäftigte der Risikogruppe, die seit Ausbruch der Coronapandemie im Homeoffice arbeiten ist eine erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um auch für diese Personen die Rückkehr in die Präsenzarbeit zu ermöglichen
- e. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- f. Keine gemeinsamen Pausen, Pausenzeiten entzerren, Regelungen zur Nutzung von Pausenräumen/Raucherecken etc.; Strikte Einhaltung des Mindestabstands auch bei Pausen. Bei Aufenthalt in Sozialräumen ist die Zahl von maximal 2 Personen pro 10 qm strikt einzuhalten.

Zu 5) Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)

Durch den technischen Dienst ist die Dokumentation über auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen sicherzustellen und auf die geltenden Rahmenbedingungen hinzuweisen.

Zu 6) Sicherheit in den Gebäuden:

- a. 3G-Kontrolle in den ersten Semesterwochen am Eingang bei den Gebäuden 53, 58.100-58.400, 61, 65 und 70
- b. Bei Gebäuden mit mehreren Ein- und Ausgängen werden diese in ausschließliche Ein- und Ausgänge eingeteilt; Flure sollen durch Wegweiser auf dem Boden an Türen idealerweise im „Einbahnstraßenmodell“ gekennzeichnet und genutzt werden
- c. An und vor den Gebäuden hängen Hinweise auf die Pflicht zur MNB aus
- d. Die Gebäude sind zu den normalen Öffnungszeiten geöffnet.
- e. Innentüren bleiben, wo es möglich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet, um Türgriffe nicht anfassen zu müssen
- f. Desinfektionsspender werden hinter den Flurtüren aufgestellt
- g. Desinfektionstücher stehen am Eingang eines jeden Seminarraums und Hörsaals zur Verfügung und sollen vor Eintritt zur Reinigung des eigenen Tisches verwendet werden
- h. Sanitäre Anlagen 2mal/Tag gereinigt, es wird durch Beschilderung darauf hingewiesen, dass max. ein Benutzer*in zur selben Zeit erlaubt ist
- i. Reinigungszyklus insgesamt erhöhen (Flüssigseife und Papierhandtücher sind überall in ausreichendem Maß vorhanden. Die Reinigungsintervalle sind erhöht und auf Türklinken erweitert. Der Technische Betrieb weist die Reinigungsfirmen auf das Desinfizieren von Gerätegriffen in Teeküchen bzw. der Bedienfelder von zentralen Druckern/Kopierern hinweisen)
- j. Regelmäßiges Lüften muss durch die Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere auch der Flure und Treppenhäuser
- k. Beschilderungen für Verhaltensregeln werden erstellt und ausgehängt
- l. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind

Zu 7) Sicherheit auf dem Gelände:

- a. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind (s. öffentlicher Raum)
- b. Der Technische Dienst wird zur Kontrolle auf dem Campus eingesetzt

Zu 8) Bibliotheken/PC-Pools:

I. Bibliothek

- a. Ausleihe nach Anmeldung innerhalb eines halbstündigen Zeitslots, MNB-Pflicht für die Dauer des Aufenthalts, Plexiglasscheiben an der Ausleihe und der Information, Separierung von Ein- und Ausgang. Während des Fassadenbaus : Termine nach Anmeldung 9-18 Uhr pünktlich zur Abholung; 18.00-22.30 Uhr Ausleihe innerhalb eines 15-minütigen Zeitslots. Anmeldung und Infos unter www.zhb.uni-luebeck.de
- b. Nutzung von Arbeitsplätzen auf Antrag, bis zu 4 Std. Nutzungsdauer, Mo - Sa Zeitslots 9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr, Desinfektion nach Nutzung, MNB-Pflicht. Während des Fassadenbaus: Zeitslots für Arbeitsplätze Mo-Fr 18.00-22.00; Sa und So 9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr: Es gilt 3G-Pflicht und es ist ein Nachweis vorzulegen. Am Arbeitsplatz kann die MNB abgelegt werden.
- c. Aufgrund der Umbauarbeiten keine Nutzung von Gruppenarbeitsräumen
- d. Keine Bibliotheksführungen
- e. Keine Nutzung des Druckerraums

II. PC-Pools (Haus 64, 61)

- a. 3G-Pflicht
- b. Nutzungsdauer von Mo bis FR von 8:00 bis 22:00 Uhr (Haus 64), bis 20:00 Uhr (Haus 61)
- c. MNB-Pflicht für die gesamte Dauer des Aufenthalts
- d. Studierende sind angehalten, eine Nutzungsdauer von 4 Stunden täglich nicht zu überschreiten.
- e. Desinfektion vor und nach Nutzung durch die Nutzer*innen; Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung
- f. Laufwege sind gekennzeichnet
- g. An-, Abmeldung und Authentifizierung durch die Nutzer*innen via Moodle-Check-in, die QR-Codes befinden auf den Tischen

Zu 9) Universitätsselfverwaltung/Sonstiges

- a. Gremiensitzungen können digital, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Die Entscheidung liegt beim jeweiligen Vorsitz.
- b. Berufungsausschusssitzungen, Antrittsvorlesungen und Bewerbungsgespräche sind entsprechend der Hygienekonzepte und räumlichen Kapazitäten in Präsenz möglich
- c. Dienstbesprechungen sind entsprechend der Hygienekonzepte und räumlichen Kapazitäten in Präsenz möglich
- d. Dienstreisen außerhalb Schleswig-Holsteins sollen nur in dringend gebotenen Fällen erfolgen; Führungskräfte und Beschäftigte wägen den Sachverhalt gemeinsam mit dem erforderlichen Maß an Verhältnismäßigkeit ab; Dienstreisen ins Ausland werden rechtzeitig beim Personalreferat gemeldet und stehen unter Genehmigungsvorbehalt
- e. Musikalische Proben sind nach durch das Präsidium zu genehmigendem Hygienekonzept gestattet
- f. Alle Präsenzsitzungen sind nur unter Einhaltung der max. Personenanzahl pro qm, und Abstandsregeln durchzuführen (die MNB kann am Platz abgenommen werden) (Grund: keine 3G-Kontrolle bei Beschäftigten).

Zu 10) nicht-curriculare Veranstaltungen

Außercurriculare Veranstaltungen (dazu gehören auch Betriebsfeste) unter freiem Himmel mit bis zu max. 100 Teilnehmer*innen nach Freigabe durch das Präsidium erlaubt; In besonders gelagerten Fällen kann das Präsidium eine höhere Teilnehmerzahl zulassen; **Veranstaltungen im Innenraum unterfallen der 3G-Pflicht und können ohne Abstandsgebot durchgeführt werden. Es ist immer ein Hygienekonzept zu erarbeiten und unter coronavirus@uni-luebeck.de anzuzeigen, aus dem eine klare verantwortliche Person hervorgeht.**

Veranstaltungen Externer und mit Externen können entsprechend der Vorgaben und auf Basis eines genehmigten Hygienekonzepts und nach Freigabe durch die Raumplanung stattfinden. Es gilt 3G-Pflicht.

Zu 11) Spezielle Bereiche

- a) *Hochschulsport: Entsprechend der Angaben auf der Homepage des Hochschulsports möglich***
- b) *Gemeinsame Tierhaltung: ohne Einschränkungen im Betrieb***
- c) *Unterricht am Krankenbett: UaK findet anhand des den Studierenden bekannt gemachten Hygienekonzepts statt***
- d) *Mensa: eingeschränkter Betrieb der Cafeteria; 3G-Pflicht***

Gez. Sandra Magens, 23. September 2021